

(No. 1627.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 29sten Juni 1835., betreffend die Wiederherstellung der, bei dem Brande der Stadt Steinau in Schlesien vernichteten Hypotheksbücher und Grundakten.

Da bei dem am 25sten September v. J. in der Stadt Steinau in Schlesien stattgefundenen Brande die Hypotheksbücher und Grundakten des dortigen Land- und Stadtgerichts und großentheils auch die der Gerichtsämter Bartsch und Culm, Brödelwitz, Emmelwitz, Georgendorf, Krüschütz, Miersch, Nährschütz und Laskau, Nistitz, Thielau und Thauer verbrannt, Behufs deren Wiederherstellung aber nach §. 3. Titel 4. der Allgemeinen Hypothekenordnung besondere Anweisungen erforderlich sind: so bestimme Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 6ten d. M.:

- 1) Alle diejenigen, denen auf solche in der Stadt Steinau und in den Bezirken der benannten Gerichtsämter belegenen Grundstücke oder Berechtigkeiten, worüber das Hypothekenbuch und die Grundakten vernichtet sind, Eigenthums-, Hypotheken- oder andere Realrechte oder Ansprüche zustehen, sollen durch eine in die Amts- und Intelligenzblätter der Regierungen zu Breslau und Liegnitz dreimal (monatlich einmal) einzurückende und an der Gerichtsstelle auszuhängende, Vorladung öffentlich aufgefordert werden, ihre Rechte oder Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf, dem Tage nach, bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem betreffenden Gerichte anzumelden und nachzuweisen.
- 2) Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, behält zwar seine Rechte gegen die Person seines Schuldners und dessen Erben, er kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, so lange sich solches noch in den Händen dieses Schuldners oder dessen Erben befindet, er verliert aber, insoweit der Schuldner das Recht oder den Anspruch nicht selbst zur Eintragung angemeldet, oder, wenn der Richter aus andern Dokumenten davon Kenntniß erhielt, solche nicht anerkannt und deren Eintragung bewilligt hat,
 - a) sein Realrecht in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs nach dessen Wiederherstellung das Grundstück oder Immoblie erwirbt,
 - b) sein Vorzugsrecht in Beziehung auf alle übrige Realberechtigten, deren Hypotheken- oder andere Realansprüche vor den seinigen eingetragen worden sind,
und haftet zugleich für jeden von seinem Dokument späterhin gemachten